



ELEKTRA
GENOSSENSCHAFT
FISCHBACH-GÖSLIKON

STATUTEN

vom 20.03.2015

Statuten der Elektra-Genossenschaft Fischbach-Göslikon

1. Firma, Name, Sitz

Unter der Firma Elektra-Genossenschaft Fischbach-Göslikon, nachfolgend Elektra genannt, besteht auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Fischbach-Göslikon, eine Genossenschaft im Sinne der nachfolgenden Statuten sowie des 29. Titels, Art. 828ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe:

- a) Die Beschaffung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie für alle privaten, industriellen und öffentlichen Bedürfnisse sowie die Erstellung, den Unterhalt und die Erweiterung der dazu notwendigen Anlagen auf Netzebene 5 bis 7 im Versorgungsgebiet der Elektra sowie die Erbringung von weiteren damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen an die Mitglieder und Endverbraucher im Versorgungsgebiet der Elektra in der Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon zu möglichst preiswerten und wirtschaftlichen, jedoch minimal kostendeckenden Bedingungen.
- b) Die Elektra kann auch ausserhalb des eigenen Versorgungsgebietes elektrische Energie abgeben und Dienstleistungen erbringen, Liegenschaften und Grundstücke erwerben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- c) Das Versorgungsgebiet der Elektra richtet sich nach dem durch den Kanton Aargau definierten Netzgebiet.

3. Handelsregister

Die Elektra ist als privatrechtliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

4. Mitgliedschaft; Ein- und Austritt, Ausschluss

Mitglied (Genossenschafter) kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Liegenschafts-, Grund- oder Stockwerkeigentum mit Anschluss an die elektrischen Anlagen der Elektra in der Gemeinde Fischbach-Göslikon besitzt oder erwirbt sowie auch sämtliche Endverbraucher ohne Grundeigentum (wie Mieter, Pächter).

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung bzw. Beitrittserklärung, welche der Verwaltung einzureichen ist. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Es besteht jedoch grundsätzlich kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

Neumitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 200.00 zu entrichten, welche beim Austritt oder Ausschluss nicht zurückvergütet wird.

Die Mitgliedschaft erlischt für Liegenschafts-, Grund- und Stockwerkeigentümer mit der Austrittserklärung auf Ende eines Geschäfts- bzw. Kalenderjahres oder durch Ausschluss, welcher durch die Verwaltung gegenüber Mitgliedern verfügt werden kann, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen der Elektra zuwider handeln.

Die Mitgliedschaft erlischt im Weiteren für Mieter und Pächter mit dem Wegzug aus dem Versorgungsgebiet, mit dem Ableben des Genossenschafters oder mit Beendigung des Strombezuges.

Der Austritt ist jeweils unter Einhaltung einer vorgängig schriftlich einzuhaltenden Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Geschäfts- bzw. Kalenderjahres möglich. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus wichtigen Gründen, bei welchem die Mitgliedschaft auf das Datum des Ausschlusses erlischt.

Mitglieder, die wiederholt gegen die Interessen der Genossenschaft handeln, können von der Verwaltung ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid der Ausschliessung kann der Betroffene an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen, dagegen haften sie für allfällige noch nicht erfüllte Verbindlichkeiten.

5. Voraussetzungen zur Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist an das Liegenschafts-, Grund- oder Stockwerkeigentum bzw. an den Wohnsitz im Versorgungsgebiet der Elektra gebunden. Mit der Veräusserung des Eigentums geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über. Dieser hat jedoch die in Art. 4 Abs. 2 dieser Statuten festgelegten Aufnahmemodalitäten zu erfüllen.

6. Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder stehen in den gleichen Rechten und Pflichten; sie sind gehalten, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Die Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Antragsrecht.

Die Mitglieder und die Endverbraucher haben sich den Statuten, sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaftsorgane zu unterziehen.

Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung erlangen für alle Mitglieder und Endverbraucher Verbindlichkeit.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet gemäss Art. 868 OR ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Organisation und Zuständigkeit

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung (= Vorstand)
3. die Revisionsstelle

9. Generalversammlung

Oberstes Organ der Elektra ist die Generalversammlung ihrer Mitglieder. Sie entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten der Genossenschaft. Es stehen ihr folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Festlegung der Organisationsstruktur und der Finanzkompetenzen für die Verwaltung
- c) Wahl und Abberufung der Verwaltung sowie des Präsidenten, der Revisionsstelle sowie allfälliger Kommissionen,
- d) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresbudgets,
- e) Entlastung der Verwaltung,
- f) Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Rechnungsüberschusses bzw. Reinertrages und die Anlage des Genossenschaftsvermögens,
- g) Beschlussfassung über nicht budgetierte Neuanlagen und Erweiterungen, die den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigen sowie über die Aufnahme von Darlehen,
- h) Erlass und Änderung von besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie, den Unterhalt des Leitungsnetzes, die Erstellung der Gebäudeanschlüsse und der Installationen,
- i) Festlegung der Besoldung und sonstigen Entschädigungen, sowie allfälliger Kauttionen der für die Elektra tätigen Funktionäre,
- j) Beschlussfassung über Kapitalbeschaffung, An- und Verkauf von Immobilien und Mobilien sowie über Bewilligung von Krediten,
- k) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Verwaltung sowie von Beschwerden gegen die Verwaltung und weitere Funktionäre der Elektra,
- l) Festsetzung des Rechnungsjahres,
- m) Beschlussfassung über die Einführung neuer und die Aufhebung bestehender Betriebszweige.
- n) Beschlussfassung über die Einführung der beschränkten Haftbarkeit oder der Nachschusspflicht der Mitglieder,
- o) Auflösung, Liquidation oder Fusion der Elektra,
- p) Beschlussfassung über die Einsetzung von Liquidatoren und die Verteilung des Liquidationserlöses,
- q) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über alle Fragen, die ihr von der Verwaltung, der Revisionsstelle oder von den Mitgliedern vorgelegt werden.

10. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können von der Verwaltung nach Bedarf einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss innert drei Monaten einberufen werden, wenn es wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter verlangt.

11. Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin in der in Art. 26 festgesetzten Form. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Anträge auf Abänderung der Statuten sind im Wortlaut darzustellen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung (Art. 883 Abs. 3 OR).

Spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz zu befinden hat, sind diese mit dem schriftlichen Bericht der Revisionsstelle sowie der zur Jahresrechnung gehörenden Unterlagen an einer von der Verwaltung zu bezeichnenden Stelle zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzulegen.

12. Vertretung

Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen, oder - mit schriftlicher Vollmacht - durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann jedoch mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Der Bevollmächtigte hat, nebst seinem eigenen, falls er selbst Mitglied ist, das Stimmrecht für das Mitglied, das er vertritt.

13. Stimmrecht

Jedes Mitglied (Genossenschafter) hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei gemeinsamem Eigentum (auch Erbengemeinschaften) hat nur eine zu bevollmächtigende Person das Stimmrecht gemäss den Bestimmungen von Art. 12 dieser Statuten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Mitglieder der Verwaltung, sowie solche, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

14. Leitung der GV

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung geleitet. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, oder ein anderes Mitglied der Verwaltung, führt den Vorsitz. Der Aktuar führt das Protokoll.

15. Beschlüsse

Die Generalversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 888 OR und Art. 889 OR ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Revision der Statuten, die Auflösung oder Fusion der Elektra bedarf es eines qualifizierten Mehrs von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachfragen der Stichentscheid des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

16. Abstimmung

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Entscheide über Rekurse gegen Verfügungen der Verwaltung wie über Beschwerden gegen die Verwaltung oder gegen weitere Organe der Elektra erfolgen in geheimer Abstimmung.

17. Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Er konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 9 c) der Statuten selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten, Aktuar/Sekretär, Kassier und Beisitzer.

Namens der Verwaltung führen der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar/Sekretär sowie der Kassier, je zu zweien kollektiv für die Elektra die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer, zu übertragen, die nicht Mitglieder der Elektra sein müssen.

18. Geschäftsführung und Aufgaben

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Elektra mit aller Sorgfalt auszuführen und die genossenschaftlichen Interessen zu wahren und zu fördern. Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und muss selbsttragend sein. Anstelle einer Gewinnerzielung ist die Energie möglichst günstig abzugeben.

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf begründeten Antrag eines Mitglieds der Verwaltung. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und beschliesst mit absolutem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Verwaltung kann zu ihren Sitzungen Dritte beiziehen.

Der Verwaltung obliegt die gesamte Geschäftsführung. In ihre Kompetenz fallen alle Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz und Statuten übertragen sind, namentlich:

- a) Einberufung der Generalversammlung, die Vorbereitung ihrer Geschäfte und die Ausführung ihrer gefassten Beschlüsse,
- b) Ihre Konstituierung mit Ausnahme des Präsidenten,
- c) Die Wahl und Abberufung der für den Betrieb notwendigen Funktionäre,
- d) Die Aufsicht darüber, ob die Protokolle der Genossenschaftsorgane, das Mitgliederverzeichnis und die notwendigen Geschäftsbücher ordnungsgemäss geführt werden, sowie die Feststellung, ob die Jahresrechnung und die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften dargestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung und Berichterstattung unterbreitet werden,
- e) Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb, das Leitungs- und Kabelnetz, die Immobilien und Mobilien,
- f) Die Meldungen an das Handelsregisteramt über Statutenänderungen, Änderungen in der Verwaltung und in der Unterschriftsberechtigung,
- g) Die Besorgung der laufenden Geschäfte und aller genossenschaftlichen Aufgaben, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung, der Revisionsstelle oder von ihr gewählten Funktionäre fallen,
- h) Die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Die Verantwortung für eine wirtschaftliche Betriebsführung, mit Einstellung des erforderlichen Personals sowie der Organisation und Überwachung,
- j) Die Ausgabenkompetenz, unter Beachtung von Art. 9 g) dieser Statuten,
- k) Der Abschluss von Konzessionsverträgen mit dem Gemeinwesen und von Energielieferungsverträgen mit Stromlieferanten sowie von Landerwerb und Dienstbarkeitsverträgen im Rahmen der Finanzkompetenz laut Art. 9 g,
- l) Aufnahme von Darlehen und Anleihen im Rahmen der budgetierten und bewilligten Investitionen,
- m) Beschlussfassung über die Strombeschaffung, die Festsetzung der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge und der Strom- sowie Netznutzungspreise, der Installationsgebühren und der Materialpreise sowie Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen,
- n) Der Erlass von Reglementen über die Organisation und die Betriebsführung,
- o) Beschluss von Ausnahmevereinbarungen bei Anschlüssen im Grenzgebiet, im Einvernehmen mit dem Nachbarversorgern,
- p) Den Beitritt zu kantonalen und eidgenössischen Organisationen der Elektrizitätswirtschaft,
- q) Vertretung der Elektra gegenüber Dritten, Behörden und der Öffentlichkeit, Führung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen.

19. Aufgaben

Der Präsident ordnet die Sitzungen der Verwaltung an und leitet die Verhandlungen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Der Aktuar/Sekretär führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenzen. Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Aktuar/Sekretär zu unterschreiben.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen der Genossenschaft.

20. Revisionsstelle

Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 9 Ziffer d, e und f erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen Genossenschafter, jedoch nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Elektra sein. Die Revisoren werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung den Revisoren die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaf tern oder Dritten Kenntnis zu geben.

21. Verantwortlichkeiten der Organe

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle betrauten Personen, sowie die Liquidatoren bei der Auflösung der Genossenschaft, sind gegenüber der Elektra für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

22. Finanz- und Rechnungswesen, Betriebsergebnisse

Das Geschäftsjahr dauert in der Regel vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Jeweils auf Ende des Geschäftsjahres sind die Betriebsrechnung und die Bilanz nach aktienrechtlichen bzw. kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Es sind dabei insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 957 ff. OR zu beachten.

Die Verwaltung hat die Jahresrechnung zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft den Mitgliedern zur Einsicht aufzulegen.

Die Genossenschaft beschafft ihre finanziellen Mittel im Wesentlichen durch:

- Energie- und Netzdienstleistungen
- Aufnahme von Darlehen und Anleihen

23. Verwendung des Reinertrages

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, so beschliesst über dessen Verwendung die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von Reserven (Art. 860 ff. OR).

24. Streitigkeiten

Die Verwaltung und jeder Genossenschafter haben das Recht, von der Generalversammlung gefasste Beschlüsse, die gegen die Bestimmungen dieser Statuten und des Gesetzes verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Elektra anzufechten (Art. 891 OR).

Für die Beurteilung von Streitigkeiten mit Genossenschaf tern ist das für die Elektra örtlich und sachlich zuständige Gericht massgebend.

25. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Die Auflösung der Elektra kann unter Einhaltung der konzessionsrechtlichen Bestimmungen mit der Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon (Ziffern 10.1 bis 10.8) nur erfolgen, wenn zwei innert drei Monaten aufeinanderfolgende, unter Angabe des Auflösungsantrages, einberufene Generalversammlungen, die Auflösung mit Dreiviertels-Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen beschliessen.

Die Liquidation der Genossenschaft ist im Sinne des Art. 913 OR durchzuführen.

Über die Verwendung eines allfälligen, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, bei Abschluss des Liquidationsverfahrens verbleibenden Überschusses entscheidet die Auflösung beschliessende, oder eine nächste Generalversammlung.

26. Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen auf schriftlichem Wege.

Publikationsorgan der Elektra für Dritte ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Diese Statuten sind in der Generalversammlung vom 20. März 2015 beschlossen worden und treten mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft; sie ersetzen diejenigen vom 20. März 2009.

Fischbach- Göslikon, den 20. März 2015

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Bruno Hunkeler

Andrea Stutz